

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Gewalt an der Hummethal-Schule

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 31.01.2023 - Drs. 19/486 an die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 23.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 27.01.2023 kam es in Aerzen (Landkreis Hameln-Pyrmont) zu einem gewalttätigen Vorfall auf dem Gelände der Oberschule im Hummetal in Aerzen¹. Bei der Auseinandersetzung wurde ein Schüler so schwer verletzt, dass er ins Krankenhaus gebracht werden musste. Die Polizei hat Ermittlungen, bei denen es um Körperverletzungsdelikte, aber auch um die Bedrohung mit einem Messer geht, gegen mehrere Jugendliche eingeleitet. Die Gewalt unter Schülern an niedersächsischen Schulen nimmt weiter zu.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Jahr 2022 sind im Hinblick auf Straftaten im Schulkontext die Fallzahlen wie auch die Zahl der Tatverdächtigen nach mehreren Jahren erstmals wieder angestiegen, allerdings liegen die Zahlen für 2022 unter dem Straftatenaufkommen aus 2019 und damit vor Beginn der Corona-Pandemie.

1. Werden Vorkommnisse, die als Gewalttaten eingestuft werden müssen, an niedersächsischen Schulen vollständig dokumentiert?

Der Erlass zu Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Gemäß RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 1.6.2016 - 25.5-81411 (Nds. Mbl. Nr. 23/2016 S. 648; SVBl. 8/2016 S. 433), geändert durch Gemäß RdErl. vom 27.8.2021 (Nds. MBl. Nr. 36/2021 S. 1447; SVBl. 1072021 S. 526) - VORIS 22410 -) verpflichtet Lehrkräfte und Schulleitungen zur Meldung u. a. von Gewalttaten an Schulen gegenüber der Polizei.

2. Nach welchen Kriterien werden Gewalttaten an niedersächsischen Schulen dokumentiert und an die Schulbehörden gemeldet?

Laut gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 1.6.2016 - 25.5-81411 (Nds. Mbl. Nr. 23/2016 S. 648; SVBl. 8/2016 S. 433), geändert durch gem. RdErl. vom 27.8.2021 (Nds. MBl. Nr. 36/2021 S. 1447; SVBl. 1072021 S. 526) - VORIS 22410 -) sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere inner-schulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann, anzeigepflichtig.

¹ https://www.dewezet.de/blaulicht/blaulicht-dwz_artikel,-gewalt-an-oberschule-retter-bringen-schueler-ins-krankenhaus-_arid,2787248.html

² https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_154_zus.pdf

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei denen eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

- Straftaten gegen das Leben,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen),
- sonstige Gewaltdelikte,
- politisch oder religiös motivierte Kriminalität,
- Verstöße gegen das WaffG,
- Raub,
- Einbruchsdiebstahl,
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien),
- Ausspähen und Abfangen von Daten,
- Computerbetrug bzw. Sabotage,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).

Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten wie z. B.

- Beleidigung,
- Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand z. B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden),
- Körperverletzung,
- Nötigung,
- Diebstahl,
- Sachbeschädigung

zu prüfen.

Im Rahmen polizeilicher Meldungen werden die zuständigen Personen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums über polizeiliche Maßnahmen routinemäßig informiert.

3. Welche Daten werden dabei von Opfern und Tätern erfasst?

Durch das Kultusministerium werden keine Daten zu Opfern und Tätern von Gewalttaten an Schulen erhoben. Sofern Straftaten bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden, werden die personenbezogenen Daten der beteiligten Personen in dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst und mit hinterlegten Anonymisierungszeiträumen/Löschfristen gespeichert.